

Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt gemäß § 2 Abs.1 und 4 BauGB, §§ 9, 10 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl. S. 677), Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132-1-I) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bek. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665), diesen Änderungsbebauungsplan als Satzung.

**A. Festsetzungen durch Text:**

- Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches die Festsetzungen bestehender Bebauungspläne und Tekturen in Bezug auf die Baugrenzen für Hauptgebäude und Garagen, auf die Firstrichtung, auf die Anzahl der erforderlichen Garagen/Stellplätze und auf die Maßangaben. Im übrigen gelten für diesen Bebauungsplan die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 48 + 48/1 i.d.F. vom 30.03.1977 und die im rechtsverbindlichen Grünordnungsplan i.d.F. vom 08.03.1982 enthaltenen Festsetzungen und Hinweise.
- Der Stellplatzschlüssel wird wie folgt festgesetzt:  
 Bei Nutzung als Einfamilienhaus: 2 Garagen je HE  
 bei Nutzung als Zweifamilienhaus: 2 Garagen je WE über 80 qm Wfl.  
 1 Garage je WE bis 80 qm Wfl.  
 1 Stellplatz für Besucher.

**B. Festsetzungen durch Planzeichen:**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 48/2
- z.B. Maßangabe in Metern
- aufgehobene Maßangaben
- Firstrichtung
- Fläche für Garagen oder Stellplätze
- aufgehobene Fläche für Garagen

**C. Hinweise:**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 48 + 48/1
- z.B. Flurnummer
- bestehende Hauptgebäude
- bestehende Nebengebäude
- aufgehobene Situierung der vorgeschlagenen Baukörper

- aufgehobene Baugrenze
- neu festgesetzte Baugrenze

**D. Verfahrenshinweise:**

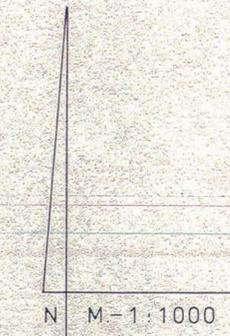
- Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 19.08.1986 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.04.1987 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BBauG).  
Fürstenfeldbruck, den .....  
1. Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 31.03.1987 wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 11.05.1987 bis 11.06.1987 im Stadtbauamt öffentlich ausgelegt.  
Fürstenfeldbruck, den .....  
1. Bürgermeister
- Die Stadt Fürstenfeldbruck hat mit Beschluss des Stadtrates vom 28.07.1987 den Bebauungsplan i.d.F. vom 28.07.1987 mit Begründung gemäß § 10. BauGB als Satzung beschlossen.  
Fürstenfeldbruck, den .....  
1. Bürgermeister
- Die Stadt Fürstenfeldbruck hat den Bebauungsplan am 19.08.1987 gemäß § 11 Abs.1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs.2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 13.10.1987 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§ 11 Abs.3 BauGB).  
Fürstenfeldbruck, den .....  
I.A. ....
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 30.11.1987 ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.24 der Stadt Fürstenfeldbruck bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB und des § 215 Abs.1 BauGB wurde hingewiesen.  
Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Stadt während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.  
Fürstenfeldbruck, den .....  
1. Bürgermeister

PLANBEZEICHNUNG:  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 48/2**

LÄMMERWEIDE  
2.TEILÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 48-48/1

RECHTSKRÄFTIGE PLANFASSUNG

ENTWURF:  
E. BAUER  
GEZEICHNET:  
J. NAUDER  
STADTB AUAMT FÜRSTENFELDBRUCK  
STADTPLANUNG



BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 31.03.1987  
GEANDERT AM 28.07.1987  
GEANDERT AM .....  
GEANDERT NACH LRA VOM 13.10.1987 NR. 21V-610-11/6-141 FFBAM 26.11.1987  
(Satzungspräambel und Verfahrenshinweise)